

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



24.11.2022

Bewertung der weiteren Verlängerung der Optionsfrist zum § 2 b UStG

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich eine Verlängerung der Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre.

Der Umstellungsbedarf in den Verwaltungen der Kommunen, aber auch der Länder, des Bundes und der öffentlichen Körperschaften auf die Neuregelung des § 2b UStG war und ist sehr hoch. Trotz erheblicher Anstrengungen sind noch sehr viele Umstellungen auf das neue Recht nicht abgeschlossen. Daher sind zwei weitere Jahre hilfreich und zu begrüßen. Mehrere, sich teils überlagernde Krisensituationen haben erhebliche Kapazitäten in den öffentlichen Verwaltungen für prioritäre und unaufschiebbare Aufgabenerledigungen gebunden und tun dies auch weiterhin.

Diese Lage ist allerdings nun schon langfristig bekannt. Die Entscheidung über eine Verlängerung der Optionsfrist hätte daher schon vor geraumer Zeit getroffen werden können und müssen. Mit der neuerlichen Verlängerung war nicht mehr zu rechnen, diese wurde im Gegenteil verneint. Dadurch sind in großem Umfang ohnehin knappe Kapazitäten in den öffentlichen und kommunalen Verwaltungen gebunden worden für die Einhaltung einer gesetzlichen Frist, die nun denkbar knapp vor Fristende verlängert werden soll. Die Städte, Kreise und Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben mit knappen Personalressourcen erledigen; diese dürfen nicht dafür gebunden werden, sehr aufwendige Ermittlungen für zweifelbeladene Umsatzsteuertatbestände durchzuführen, deren Feststellung dann verschoben wird.

Dennoch begrüßen wir die vorgeschlagene Verlängerung der Optionsfrist, da sie zusätzliche Zeit bringt. Damit aus der Fristverlängerung aber keine Frustverlängerung wird, muss diese zusätzliche Zeit optimal genutzt werden. Das heißt, dass die Sinnhaftigkeit dieser Regelung insgesamt nochmals zu überdenken und zu optimieren, das heißt vor allem zu vereinfachen und praxisgerecht auszugestalten ist. Offene Rechts- und Interpretationsfragen müssen für die Städte, Kreise und Gemeinden umfassend rechtssicher geklärt, verbindliche Auskunftersuchen der Kommunen an die Finanzverwaltungen beantwortet werden. Zudem gehen wir davon aus, dass die Bundesregierung die europarechtliche Zulässigkeit der weiteren Fristverlängerung geprüft hat.

Viele Kommunen haben sich bereits auf das neue Recht vorbereitet und wollen es auch anwenden. Für die öffentlichen Körperschaften, die in das neue Recht des § 2b UStG wechseln wollen, muss ein klares und einfaches Verfahren für diesen Wechsel abgesichert werden. Eine gesetzliche Regelung der Verlängerung der Optionsfrist wird erst sehr spät in diesem Jahr abgeschlossen werden, die Neuregelung soll am 01.01.2023 in Kraft treten und enthält keine Aussage zum Wechsel in das neue Recht des § 2b UStG für die öffentlichen Körperschaften, die diesen Wechsel umsetzen wollen. Denkbar wäre auch, die Option zur Beibehaltung des alten Rechtes auszugestalten. Der Wechsel muss aber auf jeden Fall für die Städte, Kreise und Gemeinden möglichst einfach und mit einem ausreichenden Zeitraum für etwaige nötige kommunale Entscheidungsprozesse auch im Jahr 2023 noch rückwirkend zum 01.01.2023 ermöglicht werden.

Nach dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.12.2016, *Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand; Anwendungsfragen des § 2b UStG, Gz. III C 2 - S 7107/16/10001; Dok 2016/1126266*, dort Randnummer 59, kann eine abgegebene Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch zum vorgeschlagenen § 27 Abs. 22a UStG – neu erfolgen und idealer Weise bereits in den Gesetzesmaterialien untergebracht werden.